



Das Wahlverfahren

Die Wahl des Stiftungsrats der VGS ist im Wahlreglement der VGS geregelt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmende bestimmen ihre Vertretung im Stiftungsrat unterschiedlich:

- die Arbeitgeber *nominieren* ihre Stiftungsräte
- die Arbeitnehmer *wählen* ihre Stiftungsräte

Wahlablauf



Arbeitnehmende



Kandidatenaufruf



Wahl



3 Stiftungsräte



Arbeitgeber



Kandidatenaufruf



Nomination



Wahl



Paritatisch zusammengesetzter Stiftungsrat



3 Stiftungsräte

Bemerkung:

Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Gewählt sind als Stiftungsratsmitglieder diejenigen Kandidaten, auf die in ihrer Kategorie am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch das Wahlbüro.



Arbeitnehmervertreter

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Alle beitragspflichtigen Versicherten sind bezüglich der Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter wahlberechtigt. Jeder Versicherter hat eine Stimme.

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar als Stiftungsrat sind alle natürlichen Personen als Arbeitnehmer-Vertreter.

Die wählbaren, natürlichen Personen stellen sicher, dass sie ihr nebenberufliches Engagement im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgt.

Amtsduer

Die Stiftungsräte werden für eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsduer beginnt an dem der Wahl folgenden 1.1.2021 – 31.12.2025. Sie erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Der Stiftungsrat trifft sich jährlich zu 3 - 4 Sitzungen oder bei Bedarf. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei Bedarf zusätzlich in Projektgruppen tätig.

Wahlvorschläge

Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatenvorschläge kann jede wahlberechtigte Person höchstens eine Vertretung vorschlagen. Hierbei kann es sich um eine vom Stiftungsrat vorgeschlagene Vertretung oder aber um eine neue Vertretung handeln.

Für jede Arbeitnehmer-Vertretung sind zudem mindestens 5 Unterschriften von wahlberechtigten Versicherten erforderlich. Die vorgeschlagene Vertretung muss schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Zudem sind ein Lebenslauf und ein Strafregisterauszug einzureichen.

Arbeitgebervertreter

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Alle angeschlossenen Arbeitgeber sind bezüglich der Wahl der Arbeitgeber-Vertreter wahlberechtigt. Jeder Arbeitgeber hat pro zwanzig Versicherte (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres) eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar als Stiftungsrat sind alle natürlichen Personen als Arbeitgeber-Vertreter.

Amtsduer

Die Stiftungsräte werden für eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsduer beginnt an dem der Wahl folgenden 1.1.2021 – 31.12.2025. Sie erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Der Stiftungsrat trifft sich jährlich zu 3 - 4 Sitzungen oder bei Bedarf. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei Bedarf zusätzlich in Projektgruppen tätig.

Wahlvorschläge

Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatenvorschläge kann jeder wahlberechtigte Arbeitgeber mit mehr als hundert Versicherte höchstens zwei, die übrigen wahlberechtigten Arbeitgeber je höchstens eine Vertretung vorschlagen. Hierbei kann es sich um eine vom Stiftungsrat vorgeschlagene Vertretung oder aber um eine neue Vertretung handeln. Die vorgeschlagene Vertretung muss schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Zudem sind ein Lebenslauf und ein Strafregisterauszug einzureichen.